

Benützungsverordnung Gemeindeanlagen

vom 29.11.2023 (Stand am 01.01.2024)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 29.11.2023. Inkrafttreten am 01.01.2024

Änderungen

-

Hinweis

Das kommunale Recht zur Benützung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen besteht aus folgenden Erlassen:

- Gebührenreglement
- Benützungsverordnung Gemeindeanlagen
- Benützungsverordnung Schiessanlage und Schützenstube
- Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

Zuständige Abteilung

Abteilung Finanzen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
finanzabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 00

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungsbereich.....	4
Grundsätze für die Benützung durch Dritte	4
Zuständigkeiten	4
Reservierungen Allgemeines	4
Provisorische Reservierungen	4
Einzelbenützungen	5
Dauerbenützungen.....	5
Reservationsablauf.....	5
Gebühren.....	5
Gebührentkategorien	6
2. Bestimmungen zur Benützung	6
Allgemeines	6
Benützungsregeln.....	7
Rauchverbot	7
Ruhe und Ordnung	7
Haftung der Benützer	7
Haftungsausschluss der Gemeinde	7
Reinigung	7
Ausschluss.....	8
Sanktionen.....	8
Streitfälle	8
Inkrafttreten	8
ANHANG 1 – Blumenhaus	9
ANHANG 2 – Ferienhaus Saanenmöser⁽¹⁾	10
ANHANG 3 – Gemeindesaal Schlossgut und Schlossgutplatz	11
ANHANG 4 – Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin	12
ANHANG 5 – Oele Mühletal	13
ANHANG 6 – Schloss und Schlossallee	14
ANHANG 7 – Zivilschutzanlagen	15
ANHANG 8 – Leistungen des Werkhofs	16

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gebührenreglement¹ die folgende Benützungsverordnung Gemeindeanlagen:

Geltungsbereich	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Material (nachfolgend Gemeindeanlagen genannt):</p> <ul style="list-style-type: none">a) Blumenhausb) Ferienhaus Saanenmöserc) Gemeindesaal Schlossgutd) Schlossgutplatze) Mehrzweckraum/Sitzungszimmer Feuerwehrmagazinf) Oele Mühletalg) Schlossh) Schlossalleei) Zivilschutzanlagenj) Leistungen des Werkhofs <p>² Sie findet keine Anwendung auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Schul- und Sportanlagen,b) die Benützung von öffentlichem Grund, mit Ausnahme der Blumenhauswiese, der Schlossallee und des Schlossgutplatzes,c) die Schiessanlage und Schützenstube. <p>³ Die Anhänge 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Verordnung.</p>
Grundsätze für die Benützung durch Dritte	<p>Art. 2</p> <p>Sämtliche Gemeindeanlagen gemäss Art. 1 dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Sofern die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Gemeindeanlagen verfügbar sind, können sie mit Bewilligung der zuständigen Stelle benützt werden.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Zuständige Stelle gemäss dieser Verordnung ist die Reservationsstelle. Sie setzt die Bestimmungen dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den Haus- und Anlagewirtschaften sowie dem Werkhof um.</p> <p>² Im Eskalationsfall entscheidet die Ressortleitung Finanzen.</p>
Reservierungen Allgemeines	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Vermietung der Gemeindeanlagen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsanfragen. Ausnahmen regeln die Anhänge 1 bis 9 dieser Verordnung.</p> <p>² Mit der Reservationsanfrage ist eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person zu bezeichnen, welche gegenüber der Reservationsstelle als verantwortliche Person und als Kontaktperson für Rückfragen auftritt. Diese verantwortliche Person hat während der Dauer der Benützung auf Platz anwesend zu sein.</p> <p>³ Die Anhänge 1 bis 9 regeln, welche Gemeindeanlagen für einzelne Veranstaltungen oder dauernd gemietet werden können.</p>
Provisorische Reservierungen	<p>⁴ Provisorische Reservierungen können während maximal 60 Tagen aufrechterhalten werden. Ohne Bestätigung des Termins innerhalb dieser Frist verfällt die Reservation ohne Ansprüche.</p>

¹ Gebührenreglement der Gemeinde Münsingen vom 02.12.2014

Einzelbenützigungen

Art. 5

Reservationsanfragen sind frühestens zwei Jahre und spätestens 20 Tage, bei Grossveranstaltungen (+500 Teilnehmende) spätestens drei Monate, vor dem Benützungstermin bei der Reservationsstelle einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.

Dauerbenützigungen

Art. 6

Dauerbenützigungen richten sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gesuche für Dauerbenützigungen für das kommende Schuljahr sind jeweils spätestens bis 31.03. bei der Reservationsstelle schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren Dauerbewilligungen berücksichtigt werden.

Reservationsablauf

Art. 7

- ¹ Nach Eingang der Reservationsanfrage erhält die für die Anfrage verantwortliche Person oder Organisation eine Eingangsbestätigung.
- ² Die Reservationsstelle prüft die Reservationsanfrage und informiert die gesuchstellende Person oder Organisation über allfällig notwendige Zusatzgesuche und deren Einreichungsfrist. Die Beantragung aller notwendigen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und die Meldung der Veranstaltung an die vorgeschriebenen Stellen ist in jedem Fall Sache der verantwortlichen Person oder Organisation, welche die Reservationsanfrage einreicht.
- ³ Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und keine ablehnenden Gründe vorliegen, erteilt die Reservationsstelle die Benützungsbewilligung.

Gebühren

Art. 8

- ¹ Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Gemeindeanlagen sind in den Anhängen 1 bis 9 dieser Verordnung geregelt.
- ² In den Gebühren enthalten sind nebst der Benützung der einzelnen Gemeindeanlagen ebenfalls der Aufwand für die Übergabe und Rücknahme resp. Kontrolle der benützten Gemeindeanlage. Ausnahmen sind in den Anhängen 1 bis 9 geregelt.
- ³ Die Gebühren sind mit der Erteilung der Benützungsbewilligung geschuldet. Bei der Absage einer Veranstaltung resp. Stornierung einer Reservation gilt:
 - a) Ferienheim Saanenmöser
Erfolgt die Absage nicht mindestens einen Monat vor der Belegung, ist in jedem Fall die Mindestmiete für die vorgesehene Reservationsdauer geschuldet.
 - b) Gemeindesaal Schlossgut
Erfolgt die Absage nicht mindestens einen Monat vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, geschuldet.
Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsg Gebühr gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.
 - c) Restliche Gemeindeanlagen
Erfolgt die Absage nicht mindestens zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von

CHF 50.00, geschuldet.

Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsgebühr gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.

⁴ Die Gebühren für die Miete werden für die volle Belegungszeit berechnet (inkl. Auf- und Abbau sowie Reinigung). Es wird mindestens 1 Stunde verrechnet, danach für jede angebrochene ½ Stunde.

⁵ Gebühren für Dienstleistungen (Personalaufwand, z.B. für Nachreinigung) werden mit mindestens ½ Stunde verrechnet, danach für jede angebrochene halbe Stunde.

Gebührenkategorien

Art. 9

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach den folgenden Tarifgruppen:

Tarif 0	<ul style="list-style-type: none">• Organe, Behörden und Betriebe der Gemeinde (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen)• Volksschule Münsingen (inkl. Tagesschule und Schulsozialarbeit)• reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinde
Tarif A	<ul style="list-style-type: none">• Private mit Wohnsitz in Münsingen für Eigengebrauch (z.Bsp. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern etc.)• Vereine und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Münsingen• Volkshochschule• Öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde Münsingen und Angestellte der InfraWerke für Eigengebrauch
Tarif B	<ul style="list-style-type: none">• auswärtige Private• alle Firmen• auswärtige Vereine• Schulen und gemeinnützige Institutionen ausserhalb der Gemeinde Münsingen

² Sofern Gemeindeanlagen durch Organe, Behörden und Betriebe der Gemeinde sowie der Volksschule genutzt werden, erfolgt keine Verrechnung von Gebühren. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Ferienheim Saanenmöser sowie Eintritte und Führungen in der Oele und im Museum. Für diese gelten die Tarife gemäss Anhängen 1 bis 9.

³ Für die Zuordnung der Tarifgruppen ist der Wohnsitz der verantwortlichen Person (bei Veranstaltungen von Privatpersonen) resp. der Sitz der veranstaltenden Organisation (bei Firmen, Vereinen und Institutionen) massgebend.

⁴ Sofern Veranstaltungen durch Organisatoren der Tarifgruppe 0 im Namen von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Vereinen resp. Verbänden durchgeführt werden, kommt Tarif A zur Anwendung.

2. Bestimmungen zur Benützung

Art. 10

¹ Sämtliche Gemeindeanlagen sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

² Sämtliche Waren (Getränke, Esswaren, usw.) sind durch die Benützenden zurückzunehmen. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Allgemeines

- ³ Schäden oder Verluste sind unverzüglich oder spätestens bei der Abgabe der Gemeindeanlagen zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von der zuständigen Haus- oder Anlagewartschaft, dem Bereich Liegenschaften oder dem Werkhof erteilt werden.

Benützungsregeln

Art. 11

- ¹ Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird der verantwortlichen Person resp. der veranstaltenden Organisation ein Merkblatt über die Benützungsregeln abgegeben. Dieses ist Bestandteil der Bewilligung und gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung.
- ² Mit der Reservation von Gemeindeanlagen erklärt sich die verantwortliche Person resp. veranstaltende Organisation mit der Einhaltung dieser Verordnung und der Benützungsregeln einverstanden (Allgemeine Geschäftsbedingungen).
- ³ Der Erlass der Benützungsregeln erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Rauchverbot

Art. 12

- ¹ In sämtlichen geschlossenen Räumen von Gemeindeanlagen besteht ein Rauchverbot.
- ² Die Räume sind mit Rauch- und Brandmelder ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme werden den Benützenden verrechnet.

Ruhe und Ordnung

Art. 13

Die Benützenden sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den gemieteten Gemeindeanlagen.

Haftung der Benützer

Art. 14

Die Organisation, auf deren Namen die Benützungsbewilligung lautet oder die gemäss Art. 4 Abs. 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche aus der Benützung entstandenen Schäden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

Art. 15

- ¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstählen ab.
- ² Die Versicherung ist Sache der Benützenden.

Reinigung

Art. 16

- ¹ Die Reinigung der Gemeindeanlagen ist grundsätzlich Sache der Benützenden.
- ² Einrichtungen (z.B. Toiletten) und Mobiliar (z.B. Geschirr, Tische, Stühle, Festbänke, Märktstände) sind nach dem Gebrauch zu reinigen.
- ³ Sofern eine Nachreinigung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand den Benützenden verrechnet.

Ausschluss	<p>Art. 17</p> <p>¹ Veranstaltungen, welche gegen ethisch-moralische Grundsätze verstossen oder an welchen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet werden, erhalten keine Bewilligung.</p> <p>² Sofern nach der Bewilligungserteilung bekannt wird, dass die Veranstaltung gegen Abs. 1 verstösst, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.</p>
Sanktionen	<p>Art. 18</p> <p>Den Benützenden, welche sich nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder die Benützungsregeln halten, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.</p>
Streitfälle	<p>Art. 19</p> <p>Bei Streitfällen entscheidet die Leitung Abteilung Finanzen in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Inkraftsetzung der Benützungsverordnung Gemeindeanlagen erfolgt auf den 01.01.2024.</p> <p>² Mit Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung Gemeindeanlagen vom 28.06.2023 aufgehoben.</p>

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 29.11.2023 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär

ANHANG 1 – Blumenhaus

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete Orangerie	Pro Halbttag und Raum, inkl. Teeküche (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Pro Tag und Raum, inkl. Teeküche (über 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
Raummiete Chutzestube	Pro Halbttag und Raum, inkl. Teeküche (bis 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00
	Pro Tag und Raum, inkl. Teeküche (über 5 Stunden)	0.00	80.00	160.00
Raummiete Alleestube	Pro Halbttag und Raum, inkl. Teeküche (bis 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00
	Pro Tag und Raum, inkl. Teeküche (über 5 Stunden)	0.00	80.00	160.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehricht-entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Blumenhaus-wiese	Pro Tag	0.00	0.00	0.00

ANHANG 2 – Ferienheim Saanenmöser¹⁾

Gebühren Kurzaufenthalt 1 Nacht (inkl. Bettwäsche, Küchenwäsche und Nebenkosten)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Pro Person	18.00	18.00	25.00
	Mindestgebühr pro Nacht	360.00	360.00	500.00

Gebühren Lagerbetrieb ab 2 Nächten (inkl. Bett- und Küchenwäsche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Pro Person und Nacht	10.00	15.00	20.00
	Mindestgebühr pro Nacht	200.00	300.00	400.00
Nebenkosten	Elektrizität / Heizung / Telefon	nach eff. Verbrauch	nach eff. Verbrauch	nach eff. Verbrauch
	Kehrichtentsorgung	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Spezielle Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Fehlalarm Brandmeldeanlage	Pro Ereignis	500.00	500.00	500.00
Reinigung	Pro Stunde	80.00	80.00	80.00

¹⁾ Zusätzlich zu den Gebühren für Lagerbetrieb und Kurzaufenthalt wird gemäss den Ansätzen von Gstaad-Saenenland Tourismus die Kur- und Beherbergungstaxe separat weiterverrechnet.

ANHANG 3 – Gemeindesaal Schlossgut und Schlossgutplatz

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete Saal/Bühne ⁽¹⁾	pro Anlass und/oder Tag	0.00	330.00	1'150.00
Miete Saal/Bühne für Vor- und Nachbereitung ⁽¹⁾	Vor- und Nachttag (pauschal pro ½-Tag)	0.00	135.00	185.00
Benützung Bühne (ohne Saal) ⁽³⁾	pro Tag	0.00	135.00	185.00
Miete Saaloffice	pro Anlass und/oder Tag	0.00	50.00	100.00
Miete Garderoben und Schminkraum	pro Anlass und/oder Tag	0.00	50.00	100.00
Miete «Bäregrabe» Foyer	pro Anlass und/oder Tag	0.00	50.00	100.00
Schlossgutplatz	pro Tag	0.00	0.00	0.00

Erstbesichtigung Saal und Kurzerklärung Technik ⁽⁴⁾	pro Anlass	0.00	0.00	0.00
Übergabe und Abnahme Hauswertschaft	pro Stunde	0.00	80.00	80.00
Auf- und Abbau Bestuhlung ⁽²⁾	pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Reinigung/Nachreinigung ⁽²⁾	pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Betreuung Technik während Anlass	pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Ausserordentlicher Aufwand ⁽⁴⁾	pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Auslösung Feueralarm	pauschal	500.00	500.00	500.00
Kehrichtentsorgung	pro Container	50.00	50.00	50.00
	pro ½ Container	25.00	25.00	25.00
	pro 160l-Kehrichtsack	8.00	8.00	8.00

¹⁾ In der Saalmiete ist die Benützung der Bühne inkl. Technik, Foyer und Nebenkosten (Strom, Heizung) inbegriffen.

²⁾ Die Veranstalter haben die Möglichkeit für den Auf- und Abbau der Bestuhlung sowie die Reinigung, eigenes Personal zur Unterstützung zu stellen, um die Aufwandkosten zu reduzieren.

³⁾ Proben und Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind gleichzeitig mit der Reservation des Saals zu vereinbaren und gelten als Benützungszeit. An Freitag- und Samstagabenden steht der Saal für Proben nicht zur Verfügung.

⁴⁾ Einmalige Besichtigungen des Schlossgutsaals inkl. Infrastruktur sind kostenlos. Zusätzliche Aufwendungen seitens Hauswertschaft oder Reservationsstelle werden in Rechnung gestellt.

ANHANG 4 – Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin

Die Organisationen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und die weiteren Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit geniessen bei der Benützung des Mehrzweckraums Feuerwehrmagazin den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern sowie regelmässigen Benutzern.

An Feiertagen steht der Mehrzweckraum Feuerwehrmagazin nicht zur Verfügung.

Gebühren Saal (inkl. Küche)		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Stunde	0.00	10.00	100.00
	Pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	50.00	200.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

Gebühren Sitzungszimmer		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Pro Stunde	0.00	5.00	25.00
	Pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	25.00	50.00
Dauermieter	Pro Quartal	10-facher Einzeltarif		
	Pro Semester	18-facher Einzeltarif		
	Pro Jahr	32-facher Einzeltarif		
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

ANHANG 5 – Oele Mühleletal

Die Oele dient zur Hauptsache dem Erhalt des Kulturguts, der Herstellung von Nussöl und Nussmehl und als Museumsraum.

Für Familien- und Vereinsanlässe wird die Oelestube vermietet. Im Weiteren werden Führungen angeboten.

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Oelestube, pro Halbtage (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Oelestube, pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehricht- entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Führungen	Bis 20 Personen	50.00	50.00	50.00
	Ab 21 Personen	100.00	100.00	100.00
	Schulklassen Münsingen	Gratis		
	Schulklassen Auswärtige	30.00		

ANHANG 6 – Schloss und Schlossallee

Der Schlosskeller wird nur für Ausstellungen vermietet.

Zur Besichtigung der Ausstellungen des Museums werden Führungen angeboten.

Das Museum Münsingen genießt bei der Benützung des Schlosskellers den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern.

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Schlosskeller			
	Pro Halbttag (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
	Schlossestrich			
	Pro Halbttag (bis 5 Stunden)	0.00	70.00	140.00
	Pro Tag (über 5 Stunden)	0.00	100.00	200.00
	Ausstellungsbeleuchtung, pro Tag	eff. Personal-aufwand	50.00	100.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehricht-entsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif
Führungen Museum	Bis 20 Personen	50.00	50.00	50.00
	Ab 21 Personen	100.00	100.00	100.00
	Schulklassen Münsingen	Gratis		
	Schulklassen Auswärtige	30.00		
Einzeleintritt	Kinder und Erwachsene	Gratis		
Schlossallee	Pro Tag	0.00	0.00	0.00

ANHANG 7 – Zivilschutzanlagen

Die Organisationen des Zivilschutzes, der Armee und die weiteren Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit geniessen bei der Benützung der Zivilschutzanlagen den Vorrang gegenüber Einzelbenutzern sowie regelmässigen Benutzern.

An Feiertagen stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.

Gebühren Zivilschutzanlagen		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Raummiete	Übernachtung pro Person und Nacht	10.00	10.00	15.00
	Tagesmiete (Bereitstellung, Lüftung/Strom/Heizung/Wasser/Abwasser pro Nacht/Tag) exkl. Übernachtung	450.00	450.00	450.00
	Zivilschutzküche Schützenhaus, pro Tag	70.00	70.00	140.00
	Aufenthaltsraum Zivilschutzanlage Schützenhaus	70.00	70.00	140.00
Reinigung	Nachreinigung, pro Stunde	80.00	80.00	80.00
Kehrichtentsorgung	Pro 35l-Kehrichtsack (1 Sack gratis)	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif	Sackgebühr gem. Tarif

ANHANG 8 – Leistungen des Werkhofs

Die Aufgaben des Werkhofbetriebs gehen in jedem Fall vor. Die Leiterin oder der Leiter Werkhof ist berechtigt, Leistungen auszuschlagen.

Dienstleistungen des Werkhofpersonals können im Rahmen dieser Verordnung nur im Zusammenhang mit der Vermietung von Material beansprucht werden. Hiervon ausgenommen sind die gemeindeinternen Stellen. Die Verwendung von Material für Institutionen der Gemeindeverwaltung und Behörden oder für Aktivitäten von allgemeinem öffentlichem Interesse geht der Vermietung an Dritte vor.

Die Tarife für Material und Miete verstehen sich ohne Transport. Allfälliger Transport wird zusätzlich verrechnet. Für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen geleisteten Personalaufwand wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

Gebühren ¹⁾		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete	Festbankgarnitur pro Stück und Anlass	0.00	10.00	15.00
	Marktstand pro Stück und Anlass	0.00	20.00	30.00
	Mobiler Plakatständer pro Stück und Anlass ^{2)/(3)}	0.00	10.00	15.00
	Sockelständer pro Stück und Anlass	0.00	5.00	10.00
	Verkehrssignale pro Stück und Einsatz	0.00	5.00	10.00
	Scheren-/Absperrgitter pro Stück und Einsatz	0.00	5.00	10.00
	Ortseingangstafeln (3 Stück) pro Anlass ^{2)/(3)/(4)}	0.00	30.00	n.z.V.
Leistungen ⁵⁾	Transporter, PW pro Stunde, inkl. Fahrer	0.00	110.00	160.00
	Kommunalfahrzeuge pro Stunde inkl. Fahrer	0.00	130.00	180.00
	Strassenkehrmaschine pro Stunde inkl. Fahrer ⁶⁾	0.00	150.00	230.00
	Mitarbeiter Werkhof, pro Stunde	0.00	80.00	80.00
Material	Brennholz Laubholz, pro Ster	70.00	70.00	70.00
	Brennholz Tanne, pro Ster	60.00	60.00	60.00
	Ölbinder, pro Sack à 70 Liter	20.00	20.00	20.00
	Streusalz, pro Sack à 25 Kilo	15.00	15.00	15.00

¹⁾ Für **Vereine und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Münsingen** erfolgt für Miete und für bezogene Leistungen keine Rechnungsstellung sondern eine interne Verrechnung zu Lasten Kultur (jährliches Kostendach max. CHF 15'000.00).

²⁾ **Politische Propaganda:** Nur im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungen und Wahlen gestattet. Es wird maximal folgende Anzahl Plakatständer unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Wahl Gemeindepräsidium: maximal 3 Plakatständer pro Kandidat/in während den drei Wochen unmittelbar vor dem Wahltermin
- Restliche kommunale Wahl- und Abstimmungstermine: maximal 3 Plakatständer pro Partei und/oder Abstimmungskomitee (pro/contra) während den drei Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin
- Für die politische Propaganda stehen als Standorte ausschliesslich der Schlossgutplatz, Bahnhofplatz (Post) und der Dorfplatz zur Verfügung.

Bei Wahlen können die Parteien die Plakatständer frühestens ab dem offiziellen Informationsschreiben des entsprechenden Wahlgangs reservieren. Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Der endgültige Entscheid liegt bei der Reservationsstelle.

Die Ortseingangstafeln stehen für politische Propaganda im Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

³⁾ Pro mobilem Plakatständer werden den Benützenden ¼ Std. für den Transport und ¼ Std. für die Leistungen der Mitarbeitenden Werkhof verrechnet. Für die Ortseingangstafeln werden den Benützenden ¾ Std. für den

Transport und $\frac{1}{4}$ Std. für die Leistungen der Mitarbeitenden Werkhof verrechnet, sofern der Auftrag durch den Werkhof erledigt wird.

⁴⁾ Münsinger Firmen können die Ortseingangstafeln für mehrtägige Anlässe, Neueröffnungen und Jubiläen mieten.

⁵⁾ Fahrzeuge werden nur mit eigenem Personal vermietet.

⁶⁾ Die Entsorgung des Strassenwischgutes wird nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.